

# Rheumazentrum Heidelberg e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein "Rheumazentrum Heidelberg e.V." hat seinen Sitz in der Medizinischen Klinik, Abt. V, Im Neuenheimer Feld 410, 69120 Heidelberg.
2. Der Verein ist unter der Register - Nr. 2140 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Rheumatologie sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, soweit es die Versorgung Rheumakranker betrifft. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit Hilfe der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Rheumatologie, durch die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in der Betreuung der Rheumapatienten sowie in der rheumatologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
3. Der Vereinszweck soll durch Maßnahmen verwirklicht werden, die insbesondere umfassen:
  - a) Die Verbesserung der Kontinuität und Interdisziplinarität sowie der Verzahnung der stationären und ambulanten Versorgung und der Langzeitbetreuung der Rheumakranken;

- b) die Erarbeitung von Diagnose- und Therapierichtlinien als Modell der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung;
  - c) die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte und Fachpersonal sowie für Patienten;
  - d) die Entwicklung von Initiativen zur engeren Zusammenarbeit aller an der stationären und ambulanten Versorgung Beteiligten sowie mit der Öffentlichkeit;
  - e) die Erarbeitung konkreter Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Versorgung im Rahmen der Regelversorgung und
  - f) die Förderung wissenschaftlicher Kooperation.
4. Das Vermögen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Mitglieder

1. Das Rheumazentrum Heidelberg e.V. besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. a) Ordentliche Mitglieder können werden alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und sich zur regelmäßigen aktiven Mitarbeit an deren Verwirklichung verpflichten. Wer als natürliche Person Mitglied ist, kann nicht zugleich eine juristische Person oder eine Personenvereinigung vertreten.

- b) Fördernde Mitglieder können werden alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Wer förderndes Mitglied ist, kann nicht zugleich ordentliches Mitglied sein.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Rheumatologie oder die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche oder juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die aktiv die Ziele des Vereins, wie in § 2, Pkt. 2 festgelegt, verfolgt.
2. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen hierzu des Einverständnisses ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Über den Aufnahmeantrag beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Durch die Unterschrift auf dem Antragsformular wird die Satzung des Vereins als bindend anerkannt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft erwirbt, wer vom Vorstand des Vereins aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung durch Überreichung einer Ehrenurkunde als solches ernannt wird. Ehrenmitglied soll nur werden, wer sich um die Rheumatologie oder die damit verbundenen Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, sofern es zur Konsolidierung der finanziellen Situation des Vereins notwendig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres fällig. Eine entsprechende Beitragsordnung muss dann rechtzeitig vom Vorstand geschaffen werden.
3. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Teilt ein Mitglied dem Verein nach dem Standortwechsel seine neue Adresse nicht mit und ist somit über mehr als 12 Monate unerreichbar, kann die Vorstandschaft die Mitgliedschaft beenden. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Hat ein Mitglied dem Verein ein Darlehen oder Sachwerte zur Verfügung gestellt, so erhält es bei seinem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (zum Zeitpunkt der Einlage) der geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern keine längere Laufzeit vereinbart worden war.

2. Der Austritt kann in schriftlicher Form, spätestens bis zum 30.09. zum jeweiligen Jahresende erfolgen.
3. Die Beitragspflicht besteht bis zum Jahresende, falls Beiträge erhoben werden. ( s. § 5,2 )
4. Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens dem Vorstand Rechenschaft abzulegen und ihm alle vereins-eigenen Gegenstände, insbesondere sämtliche Unterlagen, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche auszuhändigen.
5. Ein Mitglied kann auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 10 Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt;
  - b) gegen die Satzung oder Beschlüsse beharrlich verstößt;
  - c) mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mehr als zwölf Monate in Rückstand ist;
  - d) aus sonstigem wichtigem Grund

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Zugang dieses Schreibens wirksam.

6. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss der Mitgliederversammlung gegenüber schriftlich oder mündlich zu äußern oder freiwillig seinen Austritt zu erklären. Es ist auf dieses Recht schriftlich unter Setzung einer Monatsfrist hinzuweisen. Wird die Form der mündlichen Äußerung ge-

wählt, so hat dies vor der Mitgliederversammlung zu geschehen.

7. Gegen die Entscheidung nach § 6 Nr. 5 kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen daher bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Wird die Beschwerde verworfen, gilt bezüglich des Zeitpunktes des Ausschlusses das Zugangsdatum des eingeschriebenen Briefes.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Verein sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Beschlüssen aller anderen Organe vor.
2. Der Vorstand beruft jedes Jahr spätestens im Monat April eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt gegeben. Alle, auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder, sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Auf Einladung des Vorstandes können auch Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

4. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und wählbar.
  5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
  6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt grundsätzlich das Verfahren der vorzunehmenden Entscheidungen. Sofern 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich zu entscheiden.
  - 8.–Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die sodann von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist spätestens innerhalb von drei Wochen dem Vorstand und den Mitgliedern zuzusenden. Die Niederschrift ist spätestens in der folgenden Sitzung von der Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
  9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
    - a) Wahl des Vorstandes, des ersten und des zweiten Stellvertreters, des Kassenwartes, des Schriftführers;
    - b) Bestellung von zwei Jahresabschlussprüfern;
    - c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, des jährlichen Rechnungsberichtes sowie die darauf folgende Entlastung des Vorstandes;
    - d) Diskussion und Beschluss über Arbeitsziele und Arbeitsprogramme;
    - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
    - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - g) Beschlussfassung über die Höhe der nach § 5 Nr. 2 zu erhebenden Beiträge
  10. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein.
  11. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt des Ereignisses begründet sind, das erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist.
- ### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, insbesondere wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.
  2. In diesem Falle hat der Vorsitzende auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  3. Für das Verfahren und die Beschlussfassung gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestim-

mungen über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 8) entsprechend.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand ist ermächtigt zu allen Maßnahmen, die zur Erreichung der Zwecke des Vereins im Rahmen der Satzung geboten und wünschenswert sind.
2. Der Vorstand besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, wovon mindestens zwei der Universität angehören sollen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus: 1. Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, Schriftführer, Kassenwart ( Kassier ) Der alte Vorstand kann bis zur Einsetzung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben.
4. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis einen Sprecher.
5. Der Schriftführer ist für die Anfertigung und den Versand der Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen verantwortlich.
6. Die Zuteilung der Geschäftsbereiche des Vereins auf die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Wahl des Vorstandes. Jedem Geschäftsbereich wird ein Vorstandsmitglied als Erstverantwortlicher zugeteilt. Die Zuteilung der Geschäftsbereiche wird den Mitgliedern bekannt gegeben.
7. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen, welchem die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt. Wird ein Geschäftsführer bestimmt, werden die hierfür notwendigen Verantwortungen und Kompetenzen in der "Geschäftsanweisung des Vorstandes für die Geschäftsführung" fixiert.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so ist der Nachfolger von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit zu bestimmen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein erster Stellvertreter. Ist auch dieser abwesend, entscheidet bei Stimmgleichheit der zweite Stellvertreter.
12. Der Vorstand kann auch auf dem Schriftwege abstimmen. Ein Beschluss gilt dann als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmt.
13. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dem ersten bzw. zweiten Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und allen Vor-

standsmitgliedern spätestens innerhalb von zwei Wochen zuzusenden.

14. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 11 Vertretungsbefugnisse**

1. Der Vorsitzende des Vereins oder stellvertretend ein Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Jede der genannten Personen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

### **§ 12 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem hauptamtlichen Geschäftsführer, dessen Einsetzung bei Bedarf vom Vorstand durch Beschluss bestimmt wird.
2. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte.
4. Die Geschäftsführung wird der Medizinischen Universitätsklinik Heidelberg, Abt. V, Im Neuenheimer Feld 410, 69120 Heidelberg zugeordnet. Sie ist dem Vorstand verantwortlich, ihm gegenüber weisungsgebunden und auf Nachfrage jederzeit rechenschaftspflichtig.
5. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der "Geschäftsanweisung des

Vorstandes für die Geschäftsführung des Rheumazentrums Heidelberg e.V." festgelegt. Diese sollte durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

### **§ 13 Satzungsänderung, Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins darf nur verhandelt werden, wenn dies bei Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stand. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit aus mindestens 10 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 9/10 sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Falls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, muss innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. In dieser Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mit 3/4 Mehrheit über die Auflösung entschieden.
6. Für den Fall einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln. Das verbleibende Vermögen ist, soweit es mögliche von

Mitgliedern geleistete Einlagen übersteigt, im Sinne des § 2 Nr. 2, 3 zu verwenden.

8. Alle eintragungspflichtigen Änderungen bezüglich Vorstand, Satzung oder Liquidation sind unverzüglich ins Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eintragen zu lassen.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die vorstehende Satzung wurde am  
01. Juni 2005  
durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst.
2. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt die geänderte Satzung in Kraft.

Prof. Dr. med. H. – M. Lorenz

.....  
(1. Vorsitzender)